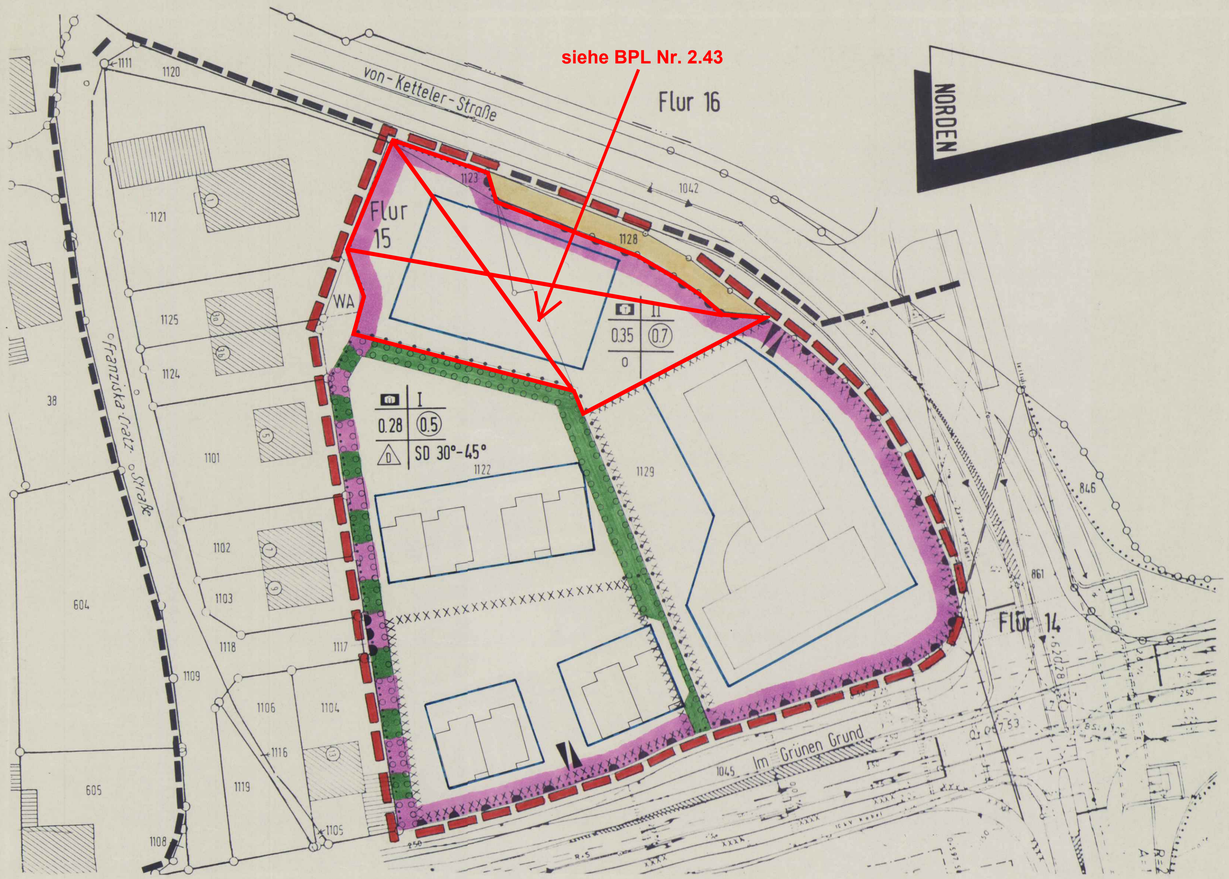

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

ZWECKBESTIMMUNGEN:

SOZIALER ZWECK: ÜBERGANGSWOHNUNGEN FÜR AUSSIEDLER

GESUNDHEITLICHER ZWECK: TAGESKLINIK

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0.35 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

o OFFENE BAUWEISE

0 NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

AUS- UND EINFAHRVERBOT

BEREICH FÜR AUS- UND EINFAHRT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNG NR.5)

XXXXXX KENNZEICHNUNG EINER SCHALLSCHUTZZONE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4)

ÄNDERUNGSBEREICH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN ZEICHNERISCH

NUTZUNGSSCHABLONE

SD 30° -45° DACHFORM, DACHNEIGUNG
SD: SATTELDACH

WA: ALLGEMEINES WOHNGEBIET

TEXTLICH

1. DIE MAXIMALE FIRSTHÖHE BETRÄGT IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHEN 10,00 M ÜBER OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) UND GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DIE FESTSETZUNGEN ÜBER GESCHOSSZAHL UND DACHNEIGUNG EINGESCHRÄNKT WIRD.

2. IN NICHT ALS VOLLGESCHOSS ZÄHLENDEN GESCHOSSEN EINES GEBÄUDES SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL MITZURECHNEN.

3. DIE IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR ÜBERGANGSWOHNUNGEN FESTGESETZTEN PFLANZSTREIFEN SIND IM ZUGE DER REALISIERUNG DER BAUMASSNAHME SOFORT VOLLSTÄNDIG EINZURICHTEN. BEREITS BEI PFLANZUNG MUSS EINE SICHTSCHÜTZENDE WIRKUNG GEGEBEN SEIN.

4. XXXXX SCHALLSCHUTZZONE: BEI DEN DER STRASSE IM GRÜNEN GRUND NICHT ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN VON WOHN UND KLINIKGEBÄUDEN SIND IM FALLE VON AUFENTHALTSRÄUMEN MINDESTENS FENSTER BZW. TÜREN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 MIT EINEM SCHALLDAMMWERT RW 25,0 dB(A) VORZUSEHEN.

5. IM BEREICH DES EIN- UND AUSFAHRVERBOTES ZUR FRANZISKA-CRATZ-STR. HAT DIE FESTGESETZTE ANPFLANZUNG LÜCKENLOS ZU ERFOLGEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.04.1991 (GV NW S. 214).

2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH E-VERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl II S.889, 1122)

3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

4. § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW 1989, S.432)- IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB.

5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58.

Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Warendorf vom 21.2./11.6.1990 aufgestellt worden.
Der Beschluß ist am 14.6.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Warendorf, den 14.6.1991
Der Stadtdirektor
I.A.
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 10 und § 13 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 17.12.1991 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlußfassung teilgenommen.

Warendorf, den 17.12.1991
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Für diesen Bebauungsplan wurde mit Erklärung vom 30 APR.1992 gemäß § 11 Absatz 3 BauGB bekanntgegeben, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 6 Absatz 2 BauGB geltend gemacht wird.

Münster, den 30 APR.1992

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB ab dem 17.07.1992 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Der Satzungsbeschluß sowie Art und Zeit der Auslegung sind am 17.07.1992 gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 13.06.1990 öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie § 4 Absatz 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 17.07.1992
Der Stadtdirektor
I.A.
Städt. Baudirektor

1. Ausfertigung

ÜBERSICHTSPLAN M. 1/5000

STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.26/1. Vereinfachte Änderung

Für das Gebiet „Innerstädtische Hauptverkehrsstraße"
im Bereich der Kreuzung Grüner Grund/von-Ketteler-Straße

DEZ. III/610 STADTPLANUNG	DATUM: 10.5.1991 GEÄ. 14.08.91 GEÄ. 14.11.91
M. 1/500	GEZEICHNET: RENTMEISTER
WARENDORF, DEN STADT. BAUDIREKTOR	VERFASSER: ZIMMERMANN PLANUNGSAMT: STADT. OBERBAURAT